

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 7. August 2025 – Aktenzeichen G20/2025/079.

Die Firma Cismarer Naturstrom GmbH & Co. KG in 23738 Manhagen, Manhagenerfelde 13, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 23743 Grömitz, Kolauerhof, Gemarkung Cismar, Flur 3, Flurstücke 140,141,159.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Endlagers 2 mit Gasspeicherabdeckung;
- Austausch der Gasspeicherabdeckungen des Nachgäres und des Endlagers 1;
- Errichtung eines Feststoffeintrages;
- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage zur Erzeugung von Biomethan zur Einspeisung ins Erdgasnetz;
- Errichtung eines Warmwasser-Pufferspeichers;
- Änderung der Inputstoffe und Inputmengen (Input: 60,27 t/d);
- Erhöhung der störfallrelevanten Biogaslagermenge auf 25,4 t.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V , 1.16 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 A, 1.11.2.1 A Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Ein-

zelfaltes festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da das Gärrestlager gasdicht abgedeckt ist. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 94 der Gemeinde Grömitz realisiert werden. Am Standort wird bereits jetzt eine Biogasanlage betrieben. Die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1831-302 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten. Die Ausführung des Gärrestbehälters und des Gasspeichers erfolgen gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen).

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.